



Stans, 25. August 2026

Nr. 473

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Toni Niederberger und Mitunterzeichnende betreffend Sozialhilfekosten im Asylbereich in den Nidwaldner Gemeinden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 29. Januar 2026 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Toni Niederberger und Mitunterzeichnende betreffend Sozialhilfekosten im Asylbereich in den Nidwaldner Gemeinden. Der Interpellant ersucht um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie haben sich die Sozialhilfekosten der Nidwaldner Gemeinden in den letzten zehn Jahren insgesamt entwickelt?
2. Welcher Anteil der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler stammt aktuell aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich?
3. Welcher Anteil der gesamten Sozialhilfekosten entfällt auf diesen Personenkreis?
4. In welchem Umfang werden die den Gemeinden entstehenden Kosten im Asylbereich durch Bund und Kanton abgegolten?
5. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die Gemeinden finanziell zu entlasten?
6. Was unternimmt der Regierungsrat gegenüber dem zuständigen Departement EJPD, damit die Asylmigration in die Schweiz reduziert oder gestoppt werden kann?

1.2 Überweisung

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes (NG 151.1) entspricht. Die Stellungnahme ist binnen sechs Monaten abzugeben.

2 Erwägungen

2.1 Einleitende Bemerkung

Die wirtschaftliche Sozialhilfe bildet das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt nur dann zum Tragen, wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder durch vorrangige Sozialversicherungsleistungen bestreiten kann.

Der Kanton Nidwalden weist seit Jahren eine der tiefsten Sozialhilfequoten der Schweiz aus. Im Jahr 2024 (die detaillierten Kennzahlen für das Jahr 2025 wurden vom Bundesamt für Statistik (BfS) noch nicht zur Verfügung gestellt) lag die Sozialhilfequote bei 1.0 Prozent und damit

deutlich unter dem Durchschnitt der Zentralschweiz von 1.6 Prozent sowie dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.8 Prozent. Auch die Anzahl der unterstützten Personen und die Sozialhilfekosten bewegen sich im langjährigen Vergleich auf einem tiefen Niveau.

Die vorliegende Interpellation thematisiert insbesondere den Zusammenhang zwischen Sozialhilfe und dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Dabei ist zu beachten, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Asylsozialhilfe unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und Finanzierungsmechanismen unterliegen. Zudem liegen für einzelne Fragestellungen – insbesondere zum Anteil des Asyl- und Flüchtlingsbereichs an den gesamten Sozialhilfekosten – keine vollständigen statistischen Grundlagen vor. Soweit möglich beantwortet der Regierungsrat die Fragen auf Basis der verfügbaren Daten und erläutert die geltenden Zuständigkeiten und Finanzierungsregelungen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie haben sich die Sozialhilfekosten der Nidwaldner Gemeinden in den letzten zehn Jahren insgesamt entwickelt?

Die Sozialhilfekosten der Nidwaldner Gemeinden sind in den letzten zehn Jahren insgesamt rückläufig. Während im Jahr 2016 noch Kosten von CHF 3'078'157 verzeichnet wurden, beliefen sich diese im Jahr 2025 auf CHF 2'285'334. Dies entspricht einer Abnahme um CHF 792'823 bzw. 25.8 %. Gleichzeitig ist die Bevölkerungszahl im Kanton Nidwalden von 42'347 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2016 auf 45'237 im Jahr 2025 (+6.8 %) gestiegen. Die Entwicklung der Sozialhilfekosten in den einzelnen Jahren ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

2016	2017	2018	2019	2020
CHF 3'078'157	CHF 3'007'488	CHF 2'867'142	CHF 2'371'645	CHF 2'403'937

2021	2022	2023	2024	2025
CHF 2'233'441	CHF 2'278'401	CHF 2'989'908	CHF 2'555'286	CHF 2'285'334

Tabelle 1: Entwicklung der Sozialhilfekosten der Nidwaldner Gemeinden

Die Entwicklung verlief jedoch nicht linear. Von 2016 bis 2021 sanken die Kosten kontinuierlich auf den Tiefststand von CHF 2'233'441. In den Jahren 2022 und insbesondere 2023 kam es zu einem vorübergehenden Anstieg auf CHF 2'989'908, bevor die Ausgaben in den Jahren 2024 und 2025 wieder deutlich zurückgingen.

Insgesamt zeigt sich somit, dass die Sozialhilfekosten trotz zwischenzeitlicher Schwankungen heute deutlich unter dem Niveau von vor zehn Jahren liegen. Solche jährlichen Schwankungen sind bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe üblich und können unter anderem durch die Anzahl unterstützter Fälle sowie die durchschnittlichen Kosten pro Fall beeinflusst werden.

2.2.2 Welcher Anteil der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger stammt aktuell aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich?

Der Anteil der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich kann derzeit nicht ausgewiesen werden. Die Sozialhilfestatistik wird nach den Vorgaben des Bundes erhoben und unterscheidet nicht nach dem ausländerrechtlichen Status der unterstützten Personen. Entsprechend werden Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in der ordentlichen Sozialhilfestatistik nicht gesondert ausgewiesen. Eine separate Auswertung würde zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erfordern. Da sie gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und für Nidwalden angesichts der vergleichsweise tiefen Sozialhilfequote

bisher kein verhältnismässiger Mehrwert erkennbar war, wurde bislang auf eine entsprechende Datenerhebung verzichtet.

Zudem werden Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereich je nach Aufenthaltsstatus und Zuständigkeit entweder im Rahmen der Asylsozialhilfe oder der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt. Eine systemübergreifende Auswertung liegt nicht vor. Der Regierungsrat kann den verlangten Anteil deshalb auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht beziffern.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Sozialhilfequote der ausländischen Wohnbevölkerung erhoben wird. Diese Kennzahl umfasst jedoch sämtliche ausländischen Staatsangehörigen und erlaubt keine Rückschlüsse auf den Anteil der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Der Regierungsrat kann die gestellte Frage daher auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht beantworten.

	Anzahl Dossiers	Anzahl unter- stützte Personen	Sozialhilfequote (in %) ¹		
			Total	nach Nationalität	
Jahr				Schweizer / Schweizer- innen	Ausländer / Ausländer- innen
2016	257	414	1.0	0.6	3.5
2017	253	390	0.9	0.5	3.2
2018	251	388	0.9	0.6	2.8
2019	248	398	0.9	0.6	3.0
2020	246	435	1.0	0.5	3.9
2021	263	453	1.0	0.5	4.0
2022	246	419	1.0	0.5	3.6
2023	268	482	1.1	0.6	3.6
2024	255	450	1.0	0.5	3.2
2025	Die Daten der Bundesstatistik sind jeweils ab November des Folgejahres verfügbar.				

Tabelle 2: LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: BFS - Schweizerische Sozialhilfestatistik, STATPOP, Strukturerhebung

¹ Sozialhilfequote: Anteil der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger an der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres

Im Jahr 2024 bezogen 3.2 Prozent aller Ausländerinnen und Ausländer Sozialhilfe. Die Sozialhilfequote der Schweizerinnen und Schweizer lag im gleichen Jahr bei 0.5 Prozent. Insgesamt betrug die Sozialhilfequote 1.0 Prozent.

2.2.3 Welcher Anteil der gesamten Sozialhilfekosten entfällt auf diesen Personenkreis?

Der Anteil der gesamten Sozialhilfekosten, der auf Personen aus dem Asyl und Flüchtlingsbereich entfällt, kann – wie unter Ziffer 2.2.2 erläutert – nicht separat ausgewiesen werden. Die erforderlichen statistischen Grundlagen liegen nicht vor, da die Sozialhilfeleistungen nicht nach dem ausländerrechtlichen Status der unterstützten Personen ausgewertet werden.

2.2.4 In welchem Umfang werden die den Gemeinden entstehenden Kosten im Asylbereich durch Bund und Kanton abgegolten?

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) ist der Kanton während der ersten zwölf Jahre seit der Einreise für die

wirtschaftliche Sozialhilfe von Asylsuchenden und Flüchtlingen zuständig. In dieser Zeit tragen die Politischen Gemeinden die entsprechenden Sozialhilfekosten grundsätzlich nicht selber. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben über Globalpauschalen an den Kosten bestimmter Personengruppen.

Für anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B bzw. C) werden die Sozialhilfekosten während der ersten fünf Jahre nach der Anerkennung über Globalpauschalen des Bundes mitfinanziert. Ab dem sechsten bis zum Ende des zwölften Jahres erstatten die Gemeinden dem Kanton die entsprechenden Beiträge gemäss den gesetzlichen Vorgaben über den sogenannten Flüchtlingspool. Nach Ablauf dieser Frist tragen die Politischen Gemeinden die Sozialhilfekosten.

Die Rückerstattungen der Gemeinden an den Kanton über den Flüchtlingspool beliefen sich in den vergangenen zehn Jahren auf folgende Beträge (Staatsrechnung, Konto 2996.4612.00):

2016	2017	2018	2019	2020
CHF 394'391	CHF 515'449	CHF 461'288	CHF 591'993	CHF 426'557

2021	2022	2023	2024	2025
CHF 609'351	CHF 607'521	CHF 665'111	CHF 627'301	CHF 758'208

Tabelle 3: Quelle: Staatsrechnung Kanton Nidwalden, Rückerstattung der Gemeinden an den Kanton über den Flüchtlingspool 2016 bis 2025

2.2.5 Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die Gemeinden finanziell zu entlasten?

Im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten setzt der Kanton insbesondere in den ersten zwölf Jahren nach Eintritt in den Asyl- und Flüchtlingsbereich auf Massnahmen zur arbeitsmarktlichen Integration. Ziel ist es, die betroffenen Personen möglichst rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit zu fördern und dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit sowie die finanziellen Belastungen für Kanton und Gemeinden zu reduzieren.

Die Finanzierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie die Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden sind im Sozialhilfegesetz und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen klar geregelt. Die geltende Aufgabenteilung hat sich bewährt und schafft für alle Beteiligten Rechtssicherheit und klare Zuständigkeiten.

Der Regierungsrat wird die Entwicklung weiterhin aufmerksam verfolgen. Aus heutiger Sicht besteht jedoch kein Bedarf, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen oder zusätzliche Massnahmen zur finanziellen Entlastung der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe zu ergreifen. Eine Revision des Sozialhilfegesetzes ist in diesem Bereich derzeit nicht vorgesehen.

2.2.6 Was unternimmt der Regierungsrat gegenüber dem zuständigen Departement EJPD, damit die Asylummigration in die Schweiz reduziert oder gestoppt werden kann?

Der Regierungsrat vertritt die Anliegen des Kantons gegenüber dem Bund insbesondere im Rahmen der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und Sozialdirektorenkonferenz (ZSODK) sowie im direkten Austausch mit den zuständigen Behörden.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 forderten die Zentralschweizer Kantone den Bundesrat auf, das seit 2019 geltende Asylgesetz konsequent umzusetzen, das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten sowie

die Verantwortung des Bundes im Asylwesen wahrzunehmen. Ziel ist, dass Asylverfahren rasch durchgeführt werden und Kantone sowie Gemeinden nicht durch Verzögerungen oder vorzeitige Zuweisungen zusätzlich belastet werden.

An der Herbstsitzung der ZSODK vom 3. November 2025 wurde Staatssekretär Vincenzo Mascioli, Direktor des SEM, empfangen. Dabei wurde insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen thematisiert. Die ZSODK kritisierte die aus ihrer Sicht unzureichende Kommunikation des Bundes und forderte eine frühzeitige und transparente Information, insbesondere bei ausserordentlichen humanitären Aufnahmen. Gleichzeitig betonte sie, dass angesichts der weiterhin hohen Belastung der Kantone und Gemeinden der Erhalt des sozialen Friedens als auch ein menschenwürdiger Umgang mit schutzsuchenden Personen von zentraler Bedeutung sind.

Mit einem weiteren Schreiben vom 22. Mai 2026 forderten die Zentralschweizer Kantone den Bundesrat auf, den Schutzstatus S nicht automatisch in eine Aufenthaltsbewilligung B zu überführen. Zudem verlangten sie, dass der Bund seine finanzielle Verantwortung weiterhin wahrnimmt und den Kantonen mehr Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe einräumt, wenn diese die Kosten nach Ablauf der Bundesfinanzierung selbst tragen müssen.

Darüber hinaus unterstützt der Regierungsrat die Einreichung einer Standesinitiative des Kantons Nidwalden zur Verbesserung des Asylwesens auf Bundesebene. Mit der beantragten Gutheissung einer entsprechenden Motion bekräftigt er die Forderungen nach einer konsequenten Umsetzung des Asylrechts, effizienten Asylverfahren, einer wirksamen Steuerung der Migration, einer transparenten Kostenstruktur sowie einem konsequenten Vollzug rechtskräftiger Wegweisungsentscheide. Die formulierte Standesinitiative wurde mit Beschluss Nr. 417 vom 1. Juli 2026 vom Regierungsrat zuhanden des Landrates verabschiedet.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Toni Niederberger und Mitunterzeichnende betreffend Sozialhilfekosten im Asylbereich in den Nidwaldner Gemeinden Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Toni Niederberger, Stans
- Landrat Bruno Dremmel, Emmetten
- Landratssekretariat (elektronisch)
- Alle Direktionssekretariate (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

